

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 4 (1885)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

O. Hotz, Advocat in Oberrieden, Zürich. **Verzeichniss der ganz oder theilweise in Kraft stehenden, in die eidg. amtlichen Sammlungen aufgenommenen Bundesgesetze und Verordnungen der schweiz. Eidgenossenschaft.** Selbstverlag des Verfassers. 1885. Französische Ausgabe: Répertoire des lois et ordonnances etc., welche auch in den Buchhandlungen von B. Caille in Vevey und Henri Stapelmohr in Genf zu beziehen ist.

Das Verzeichniss enthält eine ausführlich gehaltene und sorgfältig gearbeitete chronologische Zusammenstellung, in der alles nicht mehr geltende Material weggelassen, das theilweise modifizierte aber unter kurzer Verweisung auf die Änderungen eingereiht ist. Da spätere Erlassse nur zum Theil frühere ausdrücklich aufheben und sehr häufig sich mit der allgemeinen Klausel begnügen, es seien alle früheren mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, so war die bezügliche Sichtung für den Herausgeber keine leichte Arbeit, und soweit wir nachgeschlagen, dürfen wir sagen, dass diese Sichtung in sorgfältiger Weise vorgenommen worden ist und die Zuverlässigkeit bietet, die man von einer solchen reinen Privatarbeit überhaupt erwarten darf. — Die weitern Abschnitte des Buches, Materienregister und alphabetisches Register, sind summarischer gehalten, bieten aber immerhin in den Hauptpunkten recht brauchbare Zusammenstellungen, man vgl. z. B. die Artikel Polytechnikum, Besoldungen, Provisionen etc. u. a. m. Ein ausführlicheres alphabetisches Register unsrer eidg. Gesetzessammlung wäre ja allerdings schon lange erwünscht, aber der Herausgeber hätte damit dem Buche einen Inhalt und einen Umfang gegeben, die weit über den eigentlichen Zweck desselben, Feststellung des geltenden gegenüber dem ausser Kraft gesetzten Gesetzesmaterial, hinausgegangen wären. — Für die praktische Brauchbarkeit des „Verzeichnisses“ spricht gewiss der Umstand, dass, wie wir vernehmen, der Bundesrat über hundert Exemplare desselben gekauft hat, sowie auch mehrere Kantonsregierungen grössere Partien des Buches angeschafft haben.

H u b e r.

Dr. A. Eichmann, eidg. Handelssecretär. **Sammlung der Handels-, Niederlassungs- und Consular-Verträge der Schweiz** mit dem Auslande, inbegriffen die Verträge über den Schutz des geistigen Eigenthums. Zürich, 1885. (herausg. v. Orell Füssli u. Co. in der bekannten hübsch ausgestatteten Serie von „Schweizerischen Rechtsbüchern“.)

Das Vorwort sagt: die verschiedenen, in Gültigkeit befindlichen Verträge und Abkommen der Schweiz mit dem Auslande seien in den seit 1848 erschienenen Bänden des Bundesblattes und der eidgen. amtlichen Gesetzsammlung verstreut publiciert. Der vorliegende Band sei für die Amtsstellen und Privatpersonen bestimmt, welchen diese Publicationen in ihrer Gesammtheit nicht zugänglich seien, oder welchen das Nachschlagen derselben zu umständlich und zeitraubend sei. Damit das Buch seinen Zweck, alle auf den Handel bezüglichen internationalen Vereinbarungen der Schweiz Jedermann zugänglich zu machen, möglichst erfülle, enthalte dasselbe nicht nur die eigentlichen Handelsverträge, sondern auch diejenigen über den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigenthums, sowie sämmtliche Niederlassungs- und Consularverträge. Als ausgeschlossen werden dagegen bezeichnet: die Auslieferungsverträge, Verträge verwaltungspolizeilicher Natur, wie über Zolldienst, die Fischereiverträge, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverträge, sowie die internationale Münz- und die Meterconvention. Beigegeben ist eine tabellarische Uebersicht der Verträge und ein nicht sehr ausführliches und nicht immer genaues — (so sollte es unter „anonyme Gesellschaften“ wohl nicht heissen „Zulassung derselben zum Gewerbebetrieb“, sondern „Befähigung zum Auftreten vor Gericht“) — alphabetisches Materienregister (p. 346—51).

Ohne dass wir diese Textausgabe vollständig geprüft hätten, müssen wir anfügen, dass uns in derselben verschiedene Lücken aufgefallen sind. So führt der Herausgeber die Uebereinkommen betr. die Anonymen Gesellschaften wohl betr. Frankreich u. a. an, nicht aber mit Baden (A. S., X, 604) und Bayern (X, 363, 364). Ferner finden wir in der Sammlung zwar den Vertrag mit Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Civilsachen, nicht dagegen den Vertrag mit Baden (A. S., V., 661), dessen Art. 3—6 mit gleichem Recht aufgeführt worden wären. Weiter hätten die Verträge über Concursrecht mit Baden, Würtemberg, Bayern, Kgr. Sachsen (vgl. VI, 368 u. 369) dieselbe Berücksichtigung verdient, ebenso die Erklärung Grossbritanniens betr. Erbschaftssteuern (X, 1011), die Erklärung Deutschlands betr. die ärztliche Praxis (n. F. VII, 445) u. a. m. Wir führen dies nur an, weil wir finden, dass solche Bücher, deren einziges Verdienst verbunden mit der schönen Ausstattung Genauigkeit und Vollständig-

keit sein kann, besonders sorgfältig gearbeitet werden sollten, und weil wir wünschen, dass etwaige künftige ähnliche Publicationen betr. andere Vertragsklassen oder dgl. in dieser Beziehung möglichst Befriedigendes zu bieten bestrebt sein möchten.

H u b e r.

Dr. F. Meili. Das Telephonrecht, eine rechtsvergleichende Abhandlung. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1885. 327 S.

Diese Arbeit unseres Zürcher Collegen, des auf dem Gebiete des modernsten Verkehrsrechts unternehmenden Forschers, enthält eine fleissige Zusammenstellung der Gesetzgebung über diese neueste Erfindung und eine umfassende Darstellung der staats-, privat- und strafrechtlichen Fragen, zu denen dieselbe Veranlassung giebt, wobei allerdings die selbstständige Erörterung der streitigen Puncte öfters hinter der Wiedergabe des gesetzlichen und litterarischen Materials zurücktritt; öfters, und wohl mit Recht, greift der Verfasser auch in das Telegraphenrecht hinaüber; in dieser Hinsicht ist bemerkenswerth die Ansicht des Verfassers, dass für die privatrechtlichen Verpflichtungen der schweizerischen Telegraphenverwaltung die allgemeinen Normen des Obligationenrechts entscheidend seien, da die Telegraphengesetzgebung als *lex specialis* gegenüber Obl.-R. 881 nirgends vorbehalten sei. Die Auffassung wäre für die civilrechtliche Haftbarkeit der Telegraphenverwaltung von grosser Tragweite. In strafrechtlicher Hinsicht will der Verfasser das Telephon ohne Weiteres unter den Schutz der zu Gunsten des Telegraphen bestehenden Gesetze stellen, macht aber auf einige Lücken des Bundesstrafrechts aufmerksam.

Die allgemeinen dogmatischen Untersuchungen entziehen sich einer Besprechung an diesem Orte; doch mag constatiert werden, dass z. B. die Ausführung, durch den telephonischen Verkehr werde ein Vertrag inter præsentes, nicht inter absentes geschlossen, kaum ohne Widerspruch bleiben dürfte; und der Verfasser beweist durch seine unmittelbar angeschlossenen eingehenden Erörterungen über das periculum beim Telephonverkehr selber am besten, dass mit dem blossen Satze, die Telephonie habe die Distanzen für den Verkehr beseitigt, juristisch nicht viel anzufangen ist. Speiser.

Dr. Adolf Fick. Der Concurs der Collectivgesellschaft.

Zürich 1885, Friedrich Schulthess. 81 S.

Die Schrift enthält im allgemeinen Theile eine fleissige Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder über die Collectivgesellschaft und der Ansichten der Autoren über die juristische Construction derselben. Der spezielle Theil beschäftigt sich mit den einzelnen Fragen, welche die Eröffnung und die Durchführung des Concurses der Gesellschaft veranlassen

können; besonders einlässlich — vielleicht zu einlässlich, nachdem das schweiz. Obligationenrecht den Streit practisch entschieden hat — werden die verschiedenen Systeme dargestellt und kritisiert, welche für die Liquidation des Gesellschaftsvermögens im Concurse bei den Vorberathungen in Vorschlag gebracht worden sind; doch übersieht der Verfasser anderseits die Schwierigkeiten nicht, welche das System des „Firmaconcurses“ in sich birgt und welche namentlich die allzu summarische Behandlung, die diesem Stoffe in unserm Bundesgesetze zu Theil geworden ist, in reichem Masse hervor- treten lässt. Ein Blick in diese Schrift, wie übrigens auch ein Blick in die Praxis, zeigt, dass die von den Anhängern dieses nunmehr überall siegreichen Systems besonders betonte Einfachheit und Klarheit in Wirklichkeit nicht besteht oder wenigstens noch nicht zu Tage getreten ist. Die Bemerkungen des Verfassers sind ein Beitrag zur Lösung der verschiedenen Zweifel; auf Einzelnes einzugehen, wäre Aufgabe einer einlässlichen Erörterung; im Allgemeinen dürfte bemerkt werden, dass zur Erläuterung des betreffenden Abschnittes des Obligationenrechts der Gesammtinhalt des Obligationenrechts (Lehre von der Solidarität, von der einfachen Gesellschaft u. s. w.) etwas mehr hätte benutzt werden können. Der Verfasser glaubt, dass die aufgetauchten Zweifel wenigstens zum Theile in dem künftigen Gesetze über Betreibung und Concurse beseitigt werden könnten, und stellt zu diesem Zwecke 12 Punkte auf; von denselben sind hervorzuheben: Sind die Forderungen der Gesellschaft an die Gesellschafter unter die Activa der falliten Gesellschaft aufzunehmen? Verfasser verneint die Frage. Was ist die Folge der Nichtanmeldung von Forderungen der Geschäftscreditoren im Firmaconcurse? Was geschieht, wenn Creditoren aus den verschiedenen Massen mehr als ihre ganze Forderung schöpfen? Sind die Regressrechte der Gesellschafter gegen einander zu berücksichtigen?

Sp.

Garnier. A. Internationales Eheschliessungsrecht. Bern,
E. W. Krebs. 1885. 4°.

Der Verfasser, gew. Civilstandsbeamter in Bern, liefert hier, als Ergänzung des im Jahr 1881 vom Eidgen. Departement des Innern herausgegebenen Handbuchs für die schweiz. Civilstandsbeamten, ein sehr schätzbares Werk, welches in Form von Aufzeichnungen betr. die Eheschliessung von Ausländern in der Schweiz: die sämmtlichen ausländischen Bestimmungen der Ehegesetze, Landesrechte, Civilgesetzbücher, Reservatrechte etc., welche von denjenigen der schweiz. Gesetzgebung divergieren, enthält, so die materiellen Erfordernisse, persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe, Ehemündigkeit, Vorschrift der elterlichen Einwilligung, Ehe-

hindernisse, unbedingtes Vorhandensein der Requisite des heimatlichen (ausländischen) Rechts zur Gültigkeit einer in der Schweiz geschlossenen Ehe eines Ausländers u. s. w.

Im Schlusswort wird auf die Wünschbarkeit der Errichtung einer internationalen Centralstelle (einer aus Vertretern der künftigen Vertragsstaaten zusammengesetzten Behörde) hingewiesen, welche als vermittelndes Organ zwischen dem Rechte des Heimatlandes der Verlobten und demjenigen des Eheschliessungsortes ermächtigt wäre, nach Prüfung des Sachverhalts ein rechtsverbindliches Gutachten über die beabsichtigte Eheschliessung abzugeben, und somit die Verantwortlichkeit für die richtige Auslegung und Anwendung aller auf das Ehewesen sich beziehenden Gesetze der Vertragsstaaten übernehmen würde. — Diese Verantwortlichkeit liegt bis anhin auf denjenigen cantonalen Behörden und Amtsstellen, welche laut den cantonalen Vorschriften ihre Civilstandsbeamten zur Vornahme der Trauungen von Ausländern ermächtigen, resp. das Vorhandensein aller gesetzlichen Requisite zu prüfen haben. —

Den Zusammenstellungen von A. Garnier sind zwei Inhaltsverzeichnisse (Sachregister), sowie mehrere voluminöse Beilagen (Anhang, Nachtrag, Ergänzungen etc.) beigegeben, wodurch das Nachschlagen, resp. Auffinden einer gewünschten Auskunft etwas compliciert wird. Der Form des Ganzen fehlt die nötige Uebersichtlichkeit und selbst die beiden Inhaltsverzeichnisse sind kaum im Stande, den Rath suchenden Beamten ohne grösseren Zeitaufwand auf die richtige Spur zu leiten. — So wird u. A. über das sehr wichtige Capitel der Legitimationen unehelicher Kinder unter Rubrik „Deutsches Reich“ (pag. 6, letzte 2 lemmata) und „Bayern“ (pag. 9, V) sehr leicht weggegangen; es fehlt daselbst u. A. die Vorschrift des Art. 331 des Badischen Landrechts, welcher mit dem Art. 331 des Code civil übereinstimmt, wonach uneheliche Kinder durch nachfolgende Ehe der Eltern nur dann legitimiert werden können, wenn beide Eltern zusammen vor der Heirat sie in gehöriger Form anerkannt haben, oder aber spätestens sie in der Heiratsurkunde selbst anerkennen, während dagegen nach Schweizerischem Gesetze eine Legitimation straflos noch 30 Tage nach der Heirat angezeigt werden kann, und auch später immer noch als rechtsgültig anerkannt werden muss. — Erst unter Rubrik „Frankreich“ (pag. 19, XII) ist diese Vorschrift aufgeführt; sie gehört aber ebenso nothwendig unter „Deutsches Reich“ (pag. 6) und „Bayern“ (pag. 9), wo diese Bestimmungen des Code civil zu Recht bestehen. — Auch über das Capitel der „güterrechtlichen Eheverträge“ (Ehepacte) ist nur sehr Weniges zu finden; eine übersichtlich gehaltene Zusammen-

stellung der rechtlichen Folgen der Unterlassung eines Ehevertrags: nach den verschiedenen Gesetzgebungen wäre gewiss von grossem Interesse. —

Durch eine Resümierung sämmtlicher wichtigern Divergenzen der verschiedenen auswärtigen Gesetzesbestimmungen, so über Ehemündigkeit, Mehrjährigkeit, Alter der Verlobten, bis zu welchem elterliche und vormundschaftliche Einwilligung erforderlich ist, sämmtliche Eheverbote u. s. w., in Form von übersichtlich gehaltenen Tabellen, ähnlich derjenigen auf pag. 88 über die Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft in der Seitenlinie, wäre sowohl den betr. Beamten als allen Rath suchenden Personen die Arbeit des Nachschlagens sehr erleichtert worden. Immerhin ist die Arbeit des Herrn Garnier eine sehr fleissige und verdankenswerthe und verdient, in Anbetracht der Genauigkeit und vollständigen Richtigkeit sämmtlicher darin aufgeführten Angaben und Citationen der auswärtigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen, Landrechte etc., sowohl den schweizerischen Gerichtsbehörden und Notarien, als auch den sämmtlichen cantonalen Regierungen und jeder Aufsichtsbehörde über das Civilstandswesen, welche in den schweiz. Cantonen (mit Ausnahme von Basel-Stadt und Genf, wo cantonale Civilstandsämter bestehen) das Vorhandensein sämmtlicher gesetzlicher Requisite für die Eheschliessung eines Ausländers in der Schweiz zu prüfen haben und nöthigenfalls Dispens von der Beibringung der in Art. 31 und 37 geforderten „Anerkennungs-erklärung“ zu ertheilen befugt sind, ebenso allen denjenigen Civilstandsämtern, welche mit dem Ausland einen nennenswerthen Verkehr zu unterhalten haben, zur Anschaffung mit vollem Recht empfohlen zu werden.

F. F ö h r.
